



# Markt Zeitlofs

## Niederschrift

über die

### Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Zeitlofs

am Dienstag, 26. Januar 2021, um 19:00 Uhr  
im Unterrichtsraum der Feuerwehr Zeitlofs

<b>TOP 01</b>	Genehmigung der Niederschrift vom 22.12.2020 - öffentlicher Teil
---------------	--

Der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.12.2020 – öffentlicher Teil – wird zugestimmt.

<b>TOP 02</b>	Vorstellung des neuen Verwaltungsmitarbeiters für die Bereiche Bauhofleitung und Tiefbau
---------------	--

#### Sachverhalt:

Der neue Verwaltungsmitarbeiter Timo Altmeyer stellt sich und sein neues Aufgabengebiet dem Gemeinderat vor.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass auch eine Kurzvorstellung im Gemeindeboten erfolgt.

<b>TOP 03</b>	Erlass der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter"; Beschlussfassung
---------------	--

#### Sachvortrag:

Die bisherige „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vom 27.12.2020 verliert wegen zeitlicher Befristung (vgl. Art. 50 Abs. 2 LStVG) ihre Gültigkeit. Der Erlass einer neuen Verordnung mit entsprechendem Regelungsinhalt ist daher geboten.

Der zugehörige Entwurf ging den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zu.

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Verordnung:

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom ...**

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt der Markt Zeitlofs folgende **Verordnung**:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Zeitlofs.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,5 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

### ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10**

### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr<sup>5</sup> so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 27.12.2000 außer Kraft.

Zeitlofs, den .....  
Markt Zeitlofs

Hauke  
1. Bürgermeister

### **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

##### **Gruppe A**

**(Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen, Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

Zeitlofs:

Altengronauer Straße entlang der St 2289  
Brückenauer Straße  
Marktplatz

Eckarts:

Waldstraße entlang der St 2289  
Gartenweg entlang der St 2289

Rupboden:

Kohlgraben entlang der St 2289  
Hofstraße entlang der St 2289

Trübenbrunn:

Ortsdurchfahrt entlang der St 2289

**Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle nicht in der Gruppe A genannten Straßen.

In diesem Zusammenhang wird aus Reihen des Gemeinderats darauf hingewiesen, dass vom Anwesen In der Ecke - gegenüber Haus-Nr. 5 Oberflächenwasser zum öffentlichen Grund hin entwässert wird.

<b>TOP 04</b>	Novelle der Bayerischen Bauordnung, neues Abstandsflächenrecht; Beratung und Information über die damit einhergehende Satzungsermächtigung für Gemeinden
---------------	--

**Sachvortrag:**

Mit Beschluss vom 02.12.2020 hat der Bayerische Landtag den Gesetzentwurf zur Novelle der BayBO verabschiedet. Die Novellierung sieht u. a. eine Änderung im Abstandsflächenrecht vor, konkret werden die Abstandsflächentiefen von 1,0 H auf 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 H auf 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter, verkürzt, wobei „H“ der Wandhöhe des jeweiligen Bauwerks entspricht. Diese Verkürzung gilt für alle Gebäudeseiten, weshalb auf das sog.

Schmalseitenprivileg/“16-m-Privileg“ künftig verzichtet wird.

Durch die Änderung beabsichtigt der Gesetzgeber eine zulässige Nachverdichtung in den Ortskernen. Die Regelung wird, entgegen der ursprünglichen Planungen der Staatsregierung, zum 01.02.2021 ohne Übergangsfrist in Kraft treten.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift i. S. d. Art. 81 BayBO eine abweichende Abstandsflächentiefe von 1 H festzulegen, sofern dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität für erforderlich gehalten wird.

Seitens der Verwaltung wird vom Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe abgeraten:

- Das politische Ziel der Nachverdichtung trägt einem sparsamen Flächenverbrauch Rechnung
- Durch den Erlass einer Satzung kann nur die Tiefe der Abstandsfläche neu geregelt werden, die Berechnungsgrundlagen bleiben unverändert.
- Die Zuständigkeit für die Prüfung des Abstandsflächenrechts geht auf die Gemeinde über
- Es ist nicht absehbar, wie die Rechtsprechung mit möglichen Baurechtseinschränkungen und damit verbundenen Grundstückswertminderungen umgehen wird.

**Beschluss:**

Vom Erlass Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe wird Abstand genommen.

<b>TOP 05</b>	Kauf eines Pritschenfahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof; Ermächtigung des Bürgermeisters zum kurzfristigen Kauf
---------------	---

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Hauke informiert über die erforderliche Beschaffung eines Fahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof. Für das Haushaltsjahr 2020 war der Kauf von 2 Fahrzeugen vorgesehen, tatsächlich erworben wurde keines.

Kurzfristig erhältliche Gebrauchtfahrzeuge mit entsprechendem Alter und den gewünschten Ausstattungsmerkmalen (Allrad, Anhängerkupplung) werden zwischen 24.000,- und 28.000,- (brutto) gehandelt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat ermächtigt Bürgermeister Hauke zum Kauf eines gebrauchten Pritschenfahrzeuges für den gemeindlichen Bauhof bis zu einem Kaufpreis von 28.000,- € (brutto). Es sollen auch Neufahrzeuge von Mercedes und Renault angefragt werden.

<b>TOP 06</b>	Information des Bürgermeisters über den aktuellen Sachstand zur geplanten Fulda-Main-Leitung P43
---------------	--

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Hauke informiert darüber, dass sich die von der Wechselstromtrasse P43 betroffenen Bürgermeister im Austausch befinden und gemeinsam Maßnahmen gegen die geplante Stromtrasse durchführen wollen. Zunächst soll eine Plakataktion mit Bauzaunbannern gestartet und ein einheitlicher Flyer zum Thema erstellt werden. Von der Möglichkeit, Eingaben bis 08.01.2021 bei der Fa. TenneT einzureichen, wurde fristgerecht Gebrauch gemacht. Als weiterer Schritt soll ein gemeinsames Anschreiben der Bürgermeister an die regionalen Vertreter im Bundestag erfolgen.

<b>TOP 07</b>	Bekanntgaben des Bürgermeisters
---------------	---------------------------------

1. Bürgermeister Matthias Hauke gibt bekannt,

- dass es im Markt Zeitlofs mit Stand 08.01.2021 einen positiven Corona-Fall gibt. Eine Person befindet sich derzeit in Quarantäne. Insgesamt gab es seit Beginn der Pandemie 18 Fälle.
- dass der Markt Zeitlofs für die beiden Ortseingangstafeln in Rupboden einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 500 € gewährt hat.
- dass noch jede Menge Gemeindekalendarer vorrätig sind. Leider wurde der Verkauf der Kalender nicht wirklich gut angenommen. Bei Interesse können nach wie vor bei der Metzgerei Schuhmann, Bäckerei Schneider, im Rathaus und auch bei Hofladen Henninger die Kalender für 3 € käuflich erworben werden.
- dass nach Absprache die gemeindliche Wohnung im Dachgeschoss in Rupboden, Hauptstraße 28 vermietet wird; 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad/WC, Kellerraum, Stellplatz, 71 qm



Bewerbung sind schriftlich an den Markt Zeitlofs zu richten, Auskunft erteilt Frau Mangold, 09746 911914

- dass das LRA Bad Kissingen darum bittet, dass Impftermine möglichst über die Online-Plattform [www.impfzentren.bayern](http://www.impfzentren.bayern) ausgemacht werden. Bei der Registrierung wird allerdings eine gültige Mailadresse benötigt. Ältere Personen, die keine Möglichkeit zur Online-Anmeldung haben, sollen sich bitte Hilfe bei Angehörigen oder Bekannten holen. Die telefonische Anmeldung soll nur als letzte Wahl genutzt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, welche das 80. Lebensjahr vollendet haben bzw. bis Ende Januar vollenden werden (ca. 8.200), erhalten demnächst ein gesondertes Anschreiben. Der Markt Zeitlofs unterstützt sehr gerne Bürgerinnen und Bürger, die Hilfe bei der Impfregistrierung benötigen. Die Hilfe erfolgt telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache.
- dass ab sofort pflegende Angehörige kostenfrei 3 FFP2-Masken im Rathaus erhalten (so lange der Vorrat reicht) können. Bei der Abholung muss ein Schreiben der Pflegekasse vorgelegt werden. Termine zur Abholung müssen bei Fr. Übelacker telefonisch unter 09746 911913 vereinbart werden.